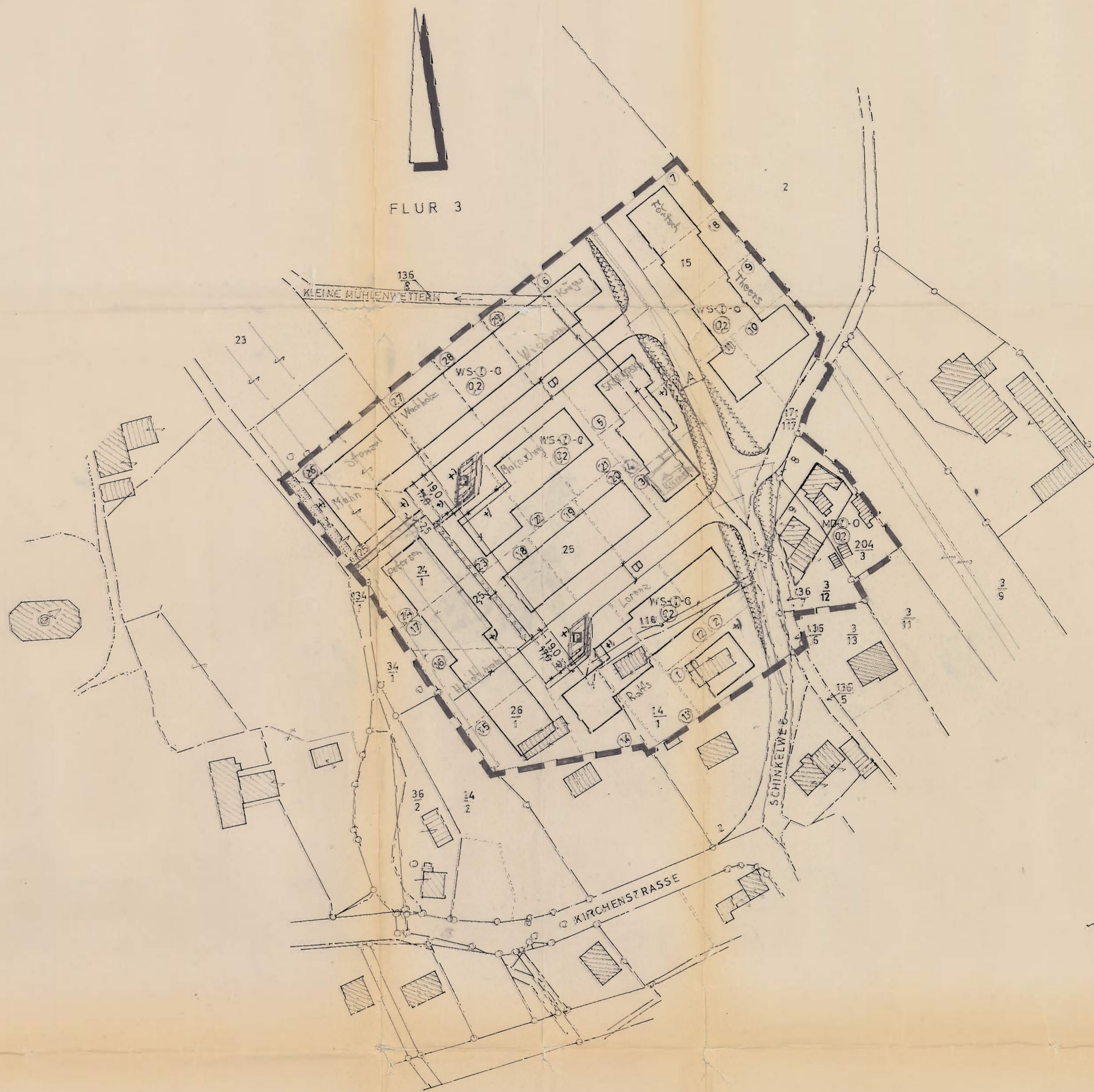


SATZUNG DER GEMEINDE BREITENBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET WESTLICH SCHINKELWEG, NÖRDLICH KIRCHENSTR., ÖSTLICH DER KIRCHE

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER NEUFASSUNG V. 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) I.V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22. JUNI 1978 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET WESTLICH SCHINKELWEG NÖRDLICH KIRCHENSTR. ÖSTLICH DER KIRCHE BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG V. 15. SEPT. 1977 (BGBl. I S. 1757).

TEIL A - PLANZEICHNUNG MASSTAB 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

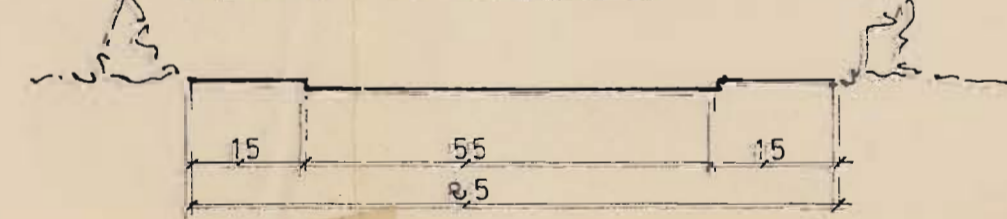
FESTSETZUNGEN	
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	§ 2 BauNVO
DORFGEBIETE	§ 5 BauNVO
ZAHL. DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE	§ 17 BauNVO
BAUWEISE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
VERKEHRSFÄCHEN	
STRASSENVERHÄRFSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
MIT GEH- UND FAHRRECHTEN, ZUGUNSTEN DES SIELVERBANDES BREITENBERG, ZU BELASTENDE FLÄCHE	
FUSSWEG	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BBauG
OHNE NORMCHARAKTER	
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
NUMMIERUNG DER GEPL. GRUNDSTÜCKE	
GEBAUDE VORHANDEN	
GEBAUDE ABZURECHEN	
SICHTDREIECK	
VORH. FLURSTÜCKSBZEICHNUNG	

TEIL B - TEXT

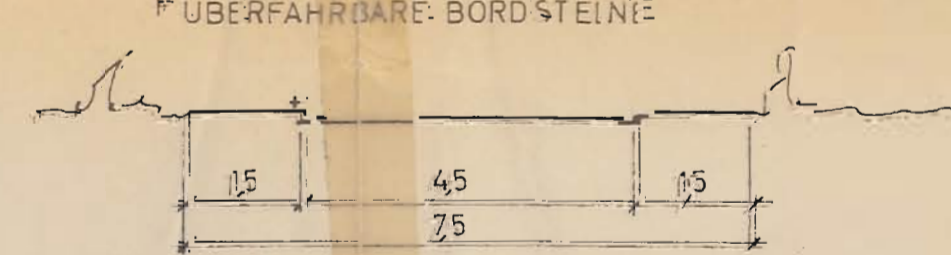
WOHNGEBAUDE SIND NUR MIT EINER DACHNEIGUNG VON 40°-51° ZULÄSSIG. AUSNAHMEN VON DEN FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN SIND GRUPPENWEISE DIE JEWEILS DURCH ZUSAMMENHÄNGENDE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN GEBILDET WERDEN, FÜR EINE NIEDRIGERE DACHNEIGUNG BIS MIN. 25° ZULÄSSIG. FÜR DIE DACHNEIGUNG SIND NUR ANTRAKZITFARBENE MATERIALIEN ZU VERWENDEN.

IM KLEINSIEDLUNGSGEBIET SIND AUSNAHMEN VON § 23 (1) BAUNVO ZULÄSSIG: IM BEREICH DER VON SICHTDREIECKEN ÜBERLAGERTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DÜRFEN BAULICHE ANLAGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BEWUCHS DIE HÖHE VON 0,70m ÜBER FAHRBAHNBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE IST VON JEDLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE MUSS 700qm BETRAGEN.

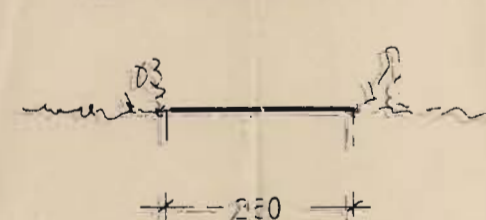
PROFIL A U. SCHINKELWEG



PROFIL B ÜBERFAHRBARE BORDSTEINE



PROFIL C FUSSWEG



4) Geändert lt. Genehmigungsverfügung des Kreises Steinburg vom 21. Dez. 1978 und Beschluss der Gemeindevertretung Breitenberg vom 23. Jan. 1979 gem. § 10 BBauG. Breitenberg, den 15. Aug. 1979

(LS) gez. SENGGERMANN
 Bürgermeister

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT
 AM 18. 10. 1978 UND 8. BEBAUUNG
 ÜBER DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28. Oktober 1978

BREITENBERG, DEN 22. Juni 1978

(LS) gez. SENGGERMANN
 BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 6. MÄRZ 1978 BIS 28. APRIL 1978 NACH VORHERIGER AM 25. Okt. 1978 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS FRIEST GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BREITENBERG, DEN 22. Juni 1978

(LS) gez. GRAF ZU RANTZAU
 AMTSPRÄSIDENT

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 28. 02. 1978 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

BREITENBERG, DEN 11. Juli 1978

(LS) gez. THOTTMANN
 LEITER DES KATASTERAMTES

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 22. JUNI 1978 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22. JUNI 1978 GEBILLIGT.

BREITENBERG, DEN 22. Juni 1978

(LS) gez. SENGGERMANN
 BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES KREISES STEINBURG VOM 21. DEZ. 1978 AZ 6120-03-1-13 -MIT AUFLAGEN-ERTEILT UND HINWEISEN ERTEILT.

BREITENBERG, DEN 15. Aug. 1979

(LS) gez. SENGGERMANN
 BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. JAN. 1979 ERFÜLLT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND ANWEISUNGEN WURDE MIT VERFÜGUNG DES KREISES STEINBURG VOM 17. 09. 1979 AZ 6120-03-1-1-13 BESTÄTIGT.

BREITENBERG, DEN 23. Okt. 1979

(LS) gez. SENGGERMANN
 BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BREITENBERG, DEN 23. Okt. 1979

(LS) gez. SENGGERMANN
 BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 28. Okt. 1978 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGENS PÖBBLICH VERBÜNDLICH GEMACHT UND ÜBST ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BREITENBERG, DEN 21. Okt. 1978

(LS) gez. GRAF ZU RANTZAU
 AMTSPRÄSIDENT